



MARKTGEMEINDE VELDEN AM WÖRTHER SEE

A-9220 Velden am Wörther See - Seecorso 2
e-Mail: velden@ktn.gde.at www.velden.gv.at

Velden, am 24.02.2023

AZ: 10/131/124/2018

Betreff: KGJ Bauträger GmbH, Deutenhofenstraße 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee -
Errichtung einer Wohnanlage bestehend aus Haus A und Haus B (mit jeweils 7 Wohneinheiten und jeweils 1 Personenaufzug), einer Pelletsheizung (80 kW), 20 Stellplätze (davon 7 überdacht und 1 behindertengerechter Pkw-AP), Abfallsammelplatz und Abbruch Sockelmauer, Grundstück 481/1, KG Velden am Wörthersee

Auskünfte: Simone Ulbing /
Mag. Daniela Riepan
Telefon: +43 4274 / 2102 - 56
Telefax: +43 4274 / 2101
e-Mail: velden.bau@ktn.gde.at

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl angeben.

KUNDMACHUNG

(Verständigung)

Mit Antrag vom 28.07.2022, bei der Behörde eingelangt am 01.08.2022 sowie zuletzt verbessert mit 09.02.2023, hat die KGJ Bauträger GmbH, Deutenhofenstraße 3, 9020 Klagenfurt am Wörthersee um die **Änderung der Baubewilligung vom 19.02.2020**, AZ: 10/131/124/2018 mit welchem das Bauvorhaben

Errichtung einer Wohnanlage bestehend aus Haus A und Haus B (mit jeweils 7 Wohneinheiten und jeweils 1 Personenaufzug), einer Pelletsheizung (80 kW), 20 Stellplätze (davon 7 überdacht und 1 behindertengerechter Pkw-AP), Abfallsammelplatz und Abbruch Sockelmauer

auf dem Grundstück 481/1, KG Velden am Wörthersee bewilligt wurde, angesucht.

Änderungen zum ursprünglich genehmigten Projekt im Wesentlichen:

- Haus A: **8** Wohneinheiten (anstatt 7 WE)
- Pelletsheizung (**49** kW)
- **24** Stellplätze (davon **18** überdacht und 1 behindertengerechter Pkw-AP)
- Errichtung einer **PV-Anlage**
- Änderung Oberflächenentwässerungskonzept
- Änderung Dachform (von Walmdach auf Flachdach)

Hierüber wird gemäß den Bestimmungen des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO 1996) idF LGBl. Nr. 77/2022, bei gleichzeitiger Beachtung des § 23 leg. cit. mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 21.03.2023 um 13:00 Uhr

anberaunt. Die Kommission tritt **im Sitzungssaal der Marktgemeinde Velden am Wörther See (4. Stock)** zusammen.

Sie werden als Beteiligte/Partei eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur örtlichen mündlichen Verhandlung **persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter** zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer auf Namen oder Firma lautender schriftlicher Vollmacht auszuweisen. Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen, müssen nach § 44 des Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) idF BGBl. I Nr. 58/2018, bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die für das Verfahren zu Grunde liegenden eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen sowie sonstige Behelfe liegen bis zum Tag vor der örtlichen Verhandlung beim Marktgemeindeamt Velden am Wörther See, 3. Stock, Zimmer Nr. 3.18 während der für den **Parteienverkehr bestimmten Zeiten** (Mo. - Mi. von 8.00 - 12.00 Uhr, Do. von 8.00 - 18.00 Uhr, Fr. von 8.00 - 12.00 Uhr) zur **Einsicht** durch die Beteiligten/Parteien auf. **Eine vorherige Terminvereinbarung ist erforderlich!** Gegen diese Ladung ist gemäß der Bestimmung des § 19 Abs. 4 AVG 1991 kein Rechtsmittel zulässig.

Diese mündliche Verhandlung wurde gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen **besonderen Form kundgemacht**. Dies hat zur Folge, dass eine Person ihre **Stellung als Partei verliert**, soweit sie **nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen** erhebt.

Gemäß § 42 Abs. 3 des AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen 2 Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 24.02.2023

Abgenommen am: 21.03.2023

Für den Bürgermeister:

Der Baureferent:

GV Michael Ramusch eh.

Ergeht an:

1.	Bauwerberin / Eigentümerin
2.-47.	Anrainer
48.	Planverfasser
49.-51.	Leitungsträger
52.	Sachverständiger
53.	Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der digitalen Amtstafel im Gemeindeamt
54.	Öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der elektronischen Amtstafel auf www.velden.gv.at
55.	Zum Akt

F.d.R.d.A.: Simone Ulbing eh.